

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Januar 1952

Nummer 1

| Datum      | Inhalt                                                                                                                 | Seite |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 18. 12. 51 | Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise                                                               | 1     |
| 18. 12. 51 | Gesetz über die jüdischen Kultusgemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen                                                 | 2     |
| 7. 12. 51  | Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Errichtung von Schlachtviehmärkten im Lande Nordrhein-Westfalen          | 2     |
| 17. 12. 51 | Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen | 3     |
| 7. 12. 51  | Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.                                                        |       |
| 15. 12. 51 | Betrifft: Wochenausweise                                                                                               | 3     |

## Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise. Vom 18. Dezember 1951.

Der Landtag hat zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807) folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

#### Ausweispflicht.

(1) Die Ausweispflicht nach § 1 des Bundesgesetzes erstreckt sich auf die über 16 Jahre alten Personen, die nach den Meldevorschriften der allgemeinen Meldepflicht oder der besonderen Meldepflicht für Umherziehende unterliegen.

(2) Personen, die wegen Geisteskrankheit entmündigt oder voraussichtlich dauernd in einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, können durch die zuständige Ausstellungsbehörde (§§ 2 und 3) von der Ausweispflicht befreit werden.

(3) Auch wer nicht verpflichtet ist, einen Personalausweis zu besitzen, kann auf Antrag einen Personalausweis erhalten.

(4) Niemand soll mehr als einen Personalausweis im Sinne dieses Gesetzes besitzen.

(5) Der Personalausweis ist auf Verlangen allen zuständigen Behörden und Beamten vorzuzeigen.

### § 2

#### Sachlich zuständige Ausstellungsbehörde.

(1) Der Personalausweis für deutsche Staatsangehörige wird von den Meldebehörden ausgestellt; für die amtsangehörigen Gemeinden können die Ämter die Ausstellung übernehmen. Die Entgegennahme der Anträge auf Ausstellung und die Aushändigung der Ausweise kann, auch wenn das Amt die Ausstellung übernommen hat, durch die amtsangehörigen Gemeinden erfolgen.

(2) Die Ausstellung der Personalausweise für deutsche Volkszugehörige im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz und für Ausländer und Staatenlose erfolgt ausschließlich durch die unteren Verwaltungsbehörden.

### § 3

#### Örtlich zuständige Ausstellungsbehörde.

(1) Unterliegt der Antragsteller der allgemeinen Meldepflicht, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller meldepflichtig ist. Besteht die Meldepflicht in mehreren Bezirken, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welche Wohnung der Meldepflichtige als Hauptwohnung bezeichnet hat.

(2) Unterliegt der Antragsteller der Meldepflicht für Umherziehende, so ist jede Behörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller meldepflichtig ist.

(3) Die Ausstellung eines Personalausweises darf nicht von einer Zuzugsgenehmigung oder einer Aufenthaltsbewilligung abhängig gemacht werden.

### § 4

#### Verpflichtungen des Antragstellers.

(1) Der Antragsteller hat den Antrag auf Ausstellung des Personalausweises persönlich zu stellen.

(2) Für Jugendliche vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Erziehungsberechtigte verpflichtet, den Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises zu stellen, falls dies der Jugendliche unterläßt.

(3) Für Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen, hat der gesetzliche Vertreter oder der Pfleger den Antrag zu stellen.

(4) Der Antragsteller hat alle Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen, die erforderlich sind, um seine Person und seine Staatsangehörigkeit einwandfrei feststellen zu können. Er hat insbesondere

- die erforderliche Anzahl von Lichtbildern in der vorgeschriebenen Größe und Ausstattung einzureichen;
- die erforderlichen Unterschriften zu leisten;
- sich einem Personenfeststellungsverfahren zu unterziehen, falls Zweifel über seine Person bestehen;
- die Vorladungen der zuständigen Behörden zu befolgen.

### § 5

#### Inhalt des Personalausweises.

(1) Eintragungen in den Personalausweis dürfen nur von der zuständigen Ausstellungsbehörde (§§ 2 und 3) hinsichtlich des Wohnorts und der Wohnung auch von der Meldebehörde vorgenommen werden. Nicht im Muster vorgesehene Eintragungen sind nur auf Anordnung des Landesministers des Innern zulässig.

(2) Das Muster darf für andere Ausweise nicht verwendet werden.

### § 6

#### Ungültigkeit von Personalausweisen.

Ein Personalausweis ist ungültig, wenn

- das Lichtbild, eine der vorgeschriebenen Eintragungen oder einer der anzubringenden Stempel fehlen;
- das Lichtbild eine einwandfreie Feststellung des Ausweisinhabers nicht mehr zuläßt;

- c) Stempel oder Eintragungen unleserlich oder unzutreffend sind;
- d) die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

## § 7

## Verpflichtungen des Ausweisinhabers.

- Der Inhaber eines Personalausweises ist verpflichtet
- a) den Personalausweis der für seinen Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Ausstellungsbehörde vorzulegen, wenn sich herausstellt, daß Stempel oder Eintragungen unzutreffend sind;
  - b) einen alten Personalausweis im Falle des Empfangs eines neuen abzugeben;
  - c) den Personalausweis vor dem endgültigen Verlassen des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland der für den letzten Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Ausstellungsbehörde abzugeben;
  - d) die Vorladungen der zuständigen Behörde zur Aufklärung von Zweifeln über die Gültigkeit des Personalausweises zu befolgen;
  - e) den Verlust des Personalausweises unverzüglich der für seinen Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Ausstellungsbehörde anzuzeigen.

## § 8

## Einziehung des Personalausweises.

Ein Personalausweis, der ungültig ist oder unbefugt geführt wird, kann von jeder Ausstellungsbehörde eingezogen werden. Die Polizei- und Ordnungsbehörden können den Personalausweis zur Vorbereitung der Einziehung nur gegen Quittung einbehalten.

## § 9

## Kosten der Vordrucke.

Die Kosten für die Beschaffung der Vordrucke trägt das Land.

## § 10

## Kosten der Lichtbilder in besonderen Fällen.

(1) Die Kosten der Lichtbilder werden vom Land getragen, wenn der Antragsteller

- a) Arbeitslosen- oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung,
- b) laufend Fürsorgeunterstützung,
- c) Unterhaltshilfe oder Unterhaltszuschuß nach dem Sozialhilfegesetz,
- d) als Schwerbeschädigter, als Kriegshinterbliebener oder als Angehöriger eines Vermißten Ausgleichsrente oder als Angehöriger eines Kriegsgefangenen eine entsprechende Unterhaltsbeihilfe empfängt.

Der Innenminister regelt das Verfahren und setzt den für je zwei Lichtbilder vom Land zu übernehmenden Betrag fest.

(2) Der Antragsteller hat in den Fällen des Absatz 1 wegen der Herstellung der Lichtbilder die behördlichen Weisungen zu befolgen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt die Übernahme der Kosten auf das Land.

## § 11

## Gebühren.

- (1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben
- a) für die erstmalige Ausstellung des Personalausweises (§ 1 Absatz 3 des Bundesgesetzes),
  - b) für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Personalausweises (§ 2 des Bundesgesetzes),
  - c) für die Eintragung des Wohnortes und der Wohnung.

(2) In allen übrigen Fällen wird für die Ausstellung eines Personalausweises eine Gebühr von 2,— DM erhoben.

(3) Die Gebühren fließen den Ausstellungsbehörden zu.

(4) Die Gebühr kann im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit herabgesetzt oder erlassen werden.

## § 12

## Durchführungsbestimmungen.

Der Landesminister des Innern erläßt die zur Durchführung und zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen.

## § 13

## Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:  
Arnold.

Der Innenminister:  
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1952 S. 1.

## Gesetz

über die jüdischen Kultusgemeinden  
im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 18. Dezember 1951.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 12. Dezember 1951 folgendes Gesetz beschlossen:

## § 1

Jüdischen Kultusgemeinden (Synagogengemeinden) können auf Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden. Die Verleihung spricht der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Justizminister aus.

## § 2

Verfassung und Verwaltung der antragstellenden jüdischen Kultusgemeinde müssen durch Satzung geregelt sein. Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

- a) die Abgrenzung des Gemeindebezirks,
- b) den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft,
- c) die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
- d) die Kultusgemeindesteuern und -beiträge,
- e) die Organe der Gemeinden und ihre Befugnisse,
- f) die Gemeindeanstalten und Verwaltungskommissionen,
- g) die Satzungsänderungen,
- h) die Auflösung der Gemeinde.

Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Kultusministers.

## § 3

Kultusgemeindesteuern werden auf Grund der von den jüdischen Kultusgemeinden zu erlassenden Steuerordnungen erhoben.

Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung des Kultus- und des Finanzministers.

## § 4

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Kultusminister, zu § 3 im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

## § 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:  
Arnold.

Der Kultusminister:  
Teusch.

— GV. NW. 1952 S. 2.

## Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die  
Errichtung von Schlachtviehmärkten  
im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 7. Dezember 1951.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272) wird angeordnet:

In der Anordnung über die Errichtung von Schlachtviehmärkten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 3. September 1951 (Bundesanzeiger Nr. 201, GV. NW. S. 135)

wird die Marktbezeichnung: „Niederseßmar“ ersetzt durch: „Gummersbach-Niederseßmar“.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1951.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:  
Dr. Wegener.

— GV. NW. 1952 S. 2.

### Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf von 1951 S. 329 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Wuppertaler Stadtwerke Aktiengesellschaft in Wuppertal-Barmen für die Erweiterung des Umspannwerkes Wuppertal-Langerfeld bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 3.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf von 1951 S. 337 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke Aktiengesellschaft in Rheydt für den Bau einer 15-kV-Freileitung von Gierath nach Jüchen bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 3.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf von 1951 S. 329 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Bergischen Elektrizitäts-Versorgungs G.m.b.H., Wuppertal-Barmen, für den Bau und die Unterhaltung einer 10-kV-Hochspannungsleitung von der bestehenden Station Eckbusch zu der geplanten Station Kohleiche in der Gemarkung Elberfeld-Land bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 3.

## Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

**Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 1951**

| Aktiva                                                                                                       |           |           | (Beträge in 1000 DM)                      |        | Passiva                                   |   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------|-------------------------------------------|--------|-------------------------------------------|---|
|                                                                                                              |           |           | Veränderungen gegen-<br>über der Vorwoche |        | Veränderungen gegen-<br>über der Vorwoche |   |
| Guthaben bei der Bank<br>deutscher Länder*) . . . . .                                                        | —         | 3         | —                                         | —      | —                                         | — |
| Postcheckguthaben . . . . .                                                                                  | —         | 59        | —                                         | —      | —                                         | — |
| Wechsel . . . . .                                                                                            | —         | 160 235   | —                                         | —      | —                                         | — |
| Schatzwechsel und kurz-<br>fristige Schatzanweisungen<br>der Bundes-<br>verwaltungen . . . . .               | —         | 193 600   | —                                         | —      | —                                         | — |
| Wertpapiere<br>a) am offenen Markt<br>gekauft . . . . .                                                      | 14 922    | —         | —                                         | —      | —                                         | — |
| b) sonstige . . . . .                                                                                        | 75        | 14 997    | —                                         | —      | —                                         | — |
| Ausgleichsforderungen<br>a) aus der eigenen Um-<br>stellung . . . . .                                        | 631 214   | —         | —                                         | —      | —                                         | — |
| b) angekauft . . . . .                                                                                       | 76 293    | 707 512   | —                                         | —      | —                                         | — |
| Lombardforderungen gegen<br>a) Wechsel . . . . .                                                             | 6 976     | —         | +                                         | 6 325  | —                                         | — |
| b) Ausgleichsforderungen . . . . .                                                                           | 25 203    | —         | +                                         | 11 734 | —                                         | — |
| c) Sonstige Sicherheiten . . . . .                                                                           | —         | 32 180    | —                                         | —      | —                                         | — |
| Beteiligung an der BdL . . . . .                                                                             | —         | 28 000    | —                                         | —      | —                                         | — |
| Sonstige Vermögenswerte . . . . .                                                                            | —         | 79 959    | —                                         | —      | —                                         | — |
|                                                                                                              | 1 216 545 | —         | —                                         | 32 882 |                                           |   |
| Grundkapital . . . . .                                                                                       | —         | 65 000    | —                                         | —      | —                                         | — |
| Rücklagen und Rückstel-<br>lungen . . . . .                                                                  | —         | 71 499    | —                                         | —      | —                                         | — |
| Einlagen<br>a) von Kreditinstituten<br>innerhalb des Landes<br>(einschl. Postscheck-<br>ämter*) . . . . .    | —         | 695 716   | —                                         | —      | —                                         | — |
| b) von Kreditinstituten<br>in anderen deutschen<br>Ländern . . . . .                                         | —         | 187       | —                                         | —      | —                                         | — |
| c) von öffentlichen Ver-<br>waltungen . . . . .                                                              | —         | 50 389    | —                                         | —      | —                                         | — |
| d) von Dienststellen der<br>Besatzungsmächte . . . . .                                                       | —         | 9 032     | —                                         | —      | —                                         | — |
| e) von sonstigen inländi-<br>schen Einlegern . . . . .                                                       | —         | 111 857   | —                                         | —      | —                                         | — |
| f) von ausländischen Ein-<br>legern . . . . .                                                                | —         | 118       | —                                         | —      | —                                         | — |
| Lombardverpflichtungen<br>gegenüber der BdL gegen<br>Ausgleichsforderungen . . . . .                         | —         | 142 715   | —                                         | —      | —                                         | — |
| Schwabende Verrechnungen<br>im Zentralbanksystem . . . . .                                                   | —         | 17 288    | —                                         | —      | —                                         | — |
| Sonstige Verbindlichkeiten<br>Indossamentsverbindlich-<br>keiten aus weiterbegeben-<br>en Wechseln . . . . . | —         | 52 694    | —                                         | —      | —                                         | — |
|                                                                                                              | —         | (620 464) | —                                         | —      | —                                         | — |
|                                                                                                              | 1 216 545 | —         | —                                         | —      | —                                         | — |

\*) Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz  
im Durchschnitt des Monats November 1951

Reserve-Soll . . . . . 103 876  
Reserve-Ist . . . . . 103 876

Veränderungen gegen-  
über dem Vormonat

— 8 312  
— 8 312

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

\*) Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz  
im Durchschnitt des Monats November 1951

Reserve-Soll . . . . . 696 004  
Reserve-Ist . . . . . 718 886

Überschubreserven . . . . . 22 882

Summe der Überschrei-  
tungen . . . . . 23 529

Summe der Unterschrei-  
tungen . . . . . 647

Überschubreserven . . . . . 22 882

Düsseldorf, den 7. Dezember 1951.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:  
Kriege. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1952 S. 3.

**Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1951**

[illegible]

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseidorf, den 15. Dezember 1951.

**Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:**  
Kriege. Geiselhart. Böttcher.

— GV. NW. 1952 S. 4.

**Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 22. Dezember 1951**

| Aktiva                                                                            |             | (Beträge in 1000 DM) |                                                                                   | Passiva                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
|                                                                                   |             | Veränderungen gegen- | Veränderungen gegen-                                                              |                           |
|                                                                                   |             | über der Vorwoche    | über der Vorwoche                                                                 |                           |
| Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . . . —                                  | 106 407     | — + 19 830           | Grundkapital . . . . . —                                                          | 65 000 —                  |
| Postcheckguthaben . . . —                                                         | 467         | — + 432              | Rücklagen und Rückstellungen . . . . . —                                          | 71 499 —                  |
| Wechsel . . . . . —                                                               | 86 074      | — — 25 518           | Einlagen                                                                          |                           |
| Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen . . . . . | 85 400      | — 40 600             | a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) . . . . . | 755 234 ÷ 33 593          |
| Wertpapiere                                                                       |             |                      | b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .                    | 119 — 30                  |
| a) am offenen Markt gekaufte . . . . .                                            | 14 922      | —                    | c) von öffentlichen Verwaltungen . . . . .                                        | 62 764 — 61 246           |
| b) sonstige . . . . .                                                             | 75          | —                    | d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . . . .                               | 8 619 — 1 806             |
| Ausgleichsforderungen                                                             |             |                      | e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .                                 | 91 258 — 10               |
| a) aus der eigenen Umstellung . . . . .                                           | 631 214     | —                    | f) von ausländischen Einlegern . . . . .                                          | 181 918 175 ÷ 77 — 29 422 |
| b) angekaufte . . . . .                                                           | 75 933      | — 227 — 227          | Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .                           | — 4 379 — — 16 609        |
| Lombardforderungen gegen                                                          |             |                      | Sonstige Verbindlichkeiten . . . . .                                              | — 56 559 — ÷ 1 827        |
| a) Wechsel . . . . .                                                              | 1 001       | — 5 525              | Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln . . . . .              | (884 467) — (+ 85 152)    |
| b) Ausgleichsforderungen c) Sonstige Sicherheiten . . . . .                       | 21 700<br>1 | + 6 345 — ÷ 820      |                                                                                   |                           |
| Beteiligung an der BdL . . . . .                                                  | — 28 000    | — —                  |                                                                                   |                           |
| Sonstige Vermögenswerte . . . . .                                                 | — 64 418    | — + 1 059            |                                                                                   |                           |
|                                                                                   | 1 115 612   | — 44 204             |                                                                                   | 1 115 612 — 44 204        |

**Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.**

Düsseldorf, den 22. Dezember 1951.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:  
Kriege. Geiselhart. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1952 S. 4.